

Strom für Privat- und Firmenkunden

1. Produktbeschreibung

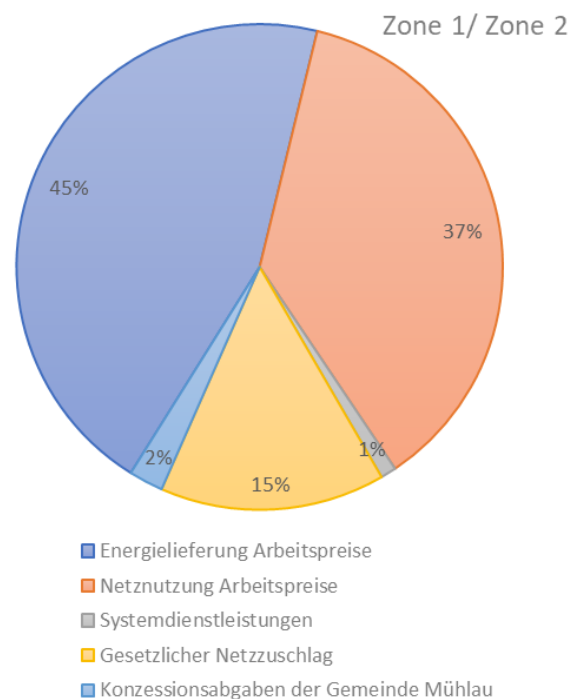
Konsumangepasste Stromlieferung für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100MWh. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom.

2. Preise und Optionen

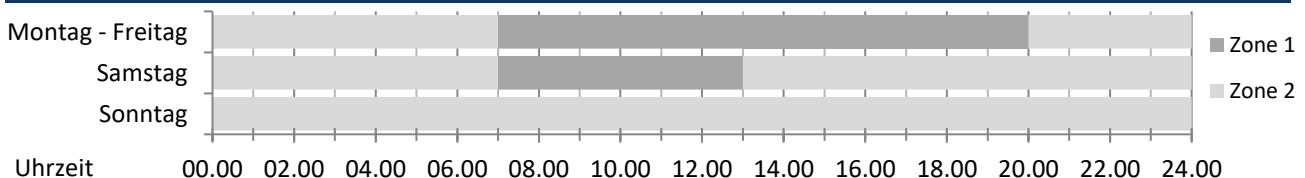
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Zone 1	Zone 2
Energief Lieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	6.90	6.90
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	5.65	5.65
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35	0.35
Total Netto	Rp./kWh	15.36	15.36
Total Brutto ³	Rp./kWh	16.54	16.54
Grundpreis (pro Abo)	CHF/Monat	5.00 (5.39 ³)	



Tarifzeiten (Feiertage gelten als normale Tariftage)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt STD-20 gilt für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Dieser Tarif gilt für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100MWh. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer PV Strom.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.elektra-muehlau.ch/strom/sperrzeiten/) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Durch diese Flexibilität des Endkunden können die Tarife optimiert werden. Wünscht ein Kunde die uneingeschränkte Verfügbarkeit der Energie so kann er den teureren Tarif STDF wählen.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MwSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Strom für Privat- und Firmenkunden mit mehr als 100MWh/Jahr mit Leistungs- und fernausgelesener Lastgangmessung

1. Produktbeschrieb

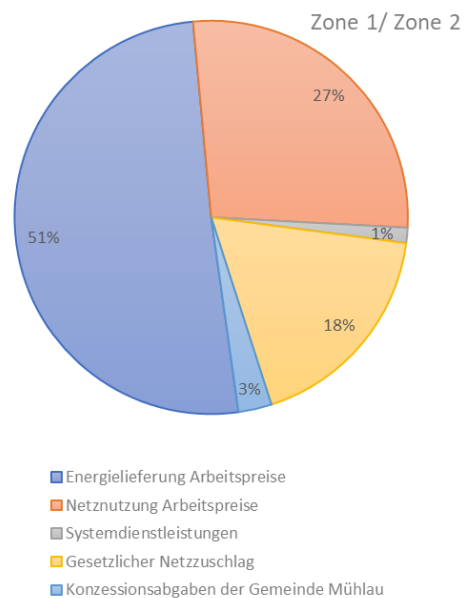
Konsumangepasste Stromlieferung für Privat- und Firmenkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100MWh im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau und Speisung in Nieder-spannung 0.4 kV mit Leistungs- und fernausgelesener Lastgangmessung. Für freie Kunden wird der Netzanteil dieses Tarifs in Rechnung gestellt.

2. Preise und Optionen

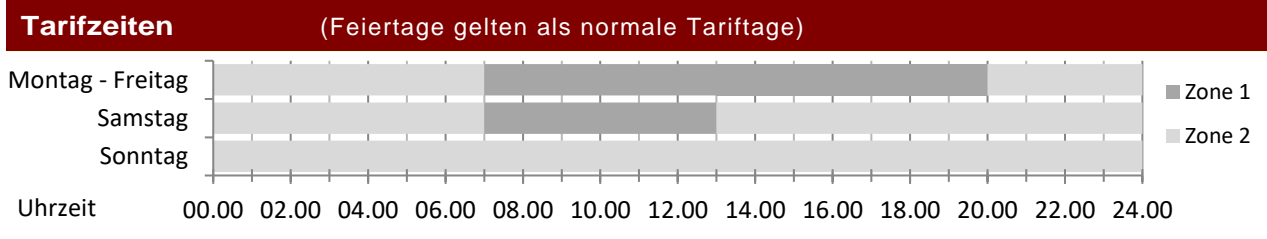
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

Lieferpreise	Einheit	Zone 1	Zone 2
Energielieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	6.50	6.50
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	3.50	3.50
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35	0.35
Total Netto	Rp./kWh	12.81	12.81
Total Brutto ³	Rp./kWh	13.80	13.80



Weitere Preise	Einheit	Tarif
Leistungspreis pro kW ⁴	CHF/Monat	6.00 (6.46 ³) für Zone 1/ Zone 2
Blindenergiepreis ⁵	Rp./kVarh	3.80 (4.09 ³)
Grundpreis pro Abo	CHF/Monat	10.00 (10.77 ³)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

⁴ Höchstes Viertelstunden Leistungsmaximum pro Monat wird abgerechnet

⁵ Der Blindenergiebezug wird pro Messpunkt gemessen und festgestellt. Er darf pro Monat in Zone 1 höchstens 39.5 % des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos(\varphi) = 0.93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messpunkt verrechnet.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt GRO-20 gilt für Privat- und Firmenkunden mit einer Jahresverbrauchscharakteristik von mehr als 100MWh im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau und Speisung in Niederspannung 0.4 kV mit Leistungs- und fernausgelesener Lastgangmessung. Für freie Kunden wird der Energielieferungsanteil dieses Tarifs nicht in Rechnung gestellt.

3.2 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Zur Optimierung der Leistungsbewirtschaftung können steuerbare Verbraucher z.B. Boiler, Speicherheizungen, Wärmepumpen, Waschmaschinen, Tumbler usw. während Zeiten mit hoher Netzbelastung gesperrt werden. Die aktuellen Sperrzeiten können im Internet (www.elektra-muehlau.ch/strom/sperrzeiten/) abgefragt werden. Sperrzeiten sind dazu da, grosse Stromspitzen zu vermeiden. Es wird davon ausgegangen, dass die Sperrzeiten auch die Leistungsspitzen dieser Kundengruppe optimiert. Wünscht ein Kunde keine Optimierung der Leistung mittels der Steuerung der Elektra Mühlau, kann die Sperrung der Lasten von einem beauftragten Installateur der Elektra Mühlau ausgeschaltet werden. Die entsprechenden Einmal-Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der Elektra Mühlau ausgeführt. Die verrechnungsrelevanten Daten werden dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Rechnungsstellung

Bezugsperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind wie folgt:

Bezugsperiode monatlich

Monatsrechnung aufgrund effektiver Zählerdaten

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MWSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.5 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin Elektra Mühlau ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.).

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.6 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.7 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Vergütung für Produzenten mit Einspeisung aus Anlagen ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA in die Netze der Elektra Mühlau

Elektrizität aus Anlagen nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG)

1. Produktbeschreibung

Das Produkt ESP-20 gilt für Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) vergütet werden.

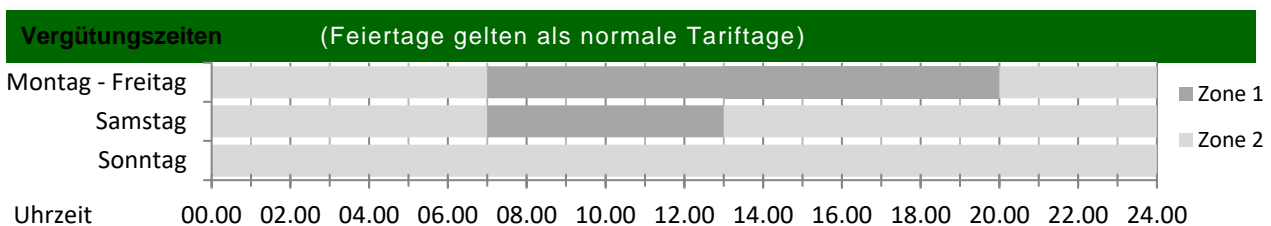
2. Vergütung

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Vergütung für eingespeiste Energie		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
▪ Zone 1	Rp./kWh	6.90	7.43	6.00	6.46
▪ Zone 2	Rp./kWh	6.90	7.43	6.00	6.46

Vergütung ökologischer Mehrwert HKN		Anlagen ≤ 30 kVA		Anlagen > 30 kVA bis ≤ 150 kVA	
		exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹	exkl. MwSt	inkl. MwSt ¹
Ganzes Jahr					
	Rp./kWh	1.00	1.08	1.00	1.08

Für grössere Anlagen ab einer Nettoproduktionsleistung von 150 kVA sind die Tarife nicht festgelegt und werden individuell ermittelt.



In der genannten Vergütung nicht berücksichtigt und zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen ohne Mehrwertsteuer vergütet
- Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. aktuellen Mehrwertsteuersatz vergütet

¹ Gesetzliche MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt ESP-20 kommt zur Anwendung bei Anlagen mit einer Leistung ≤ 30 kVA / ≤ 150 kVA bei Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie bei Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und nicht gemäss Art. 15 des Energiegesetzes (KEV) entschädigt werden. Die Einspeisung der Energie erfolgt in das Netz der Elektra Mühlau.

3.2 Messung

Die eingespeiste Energie muss mit einem geeichten Messinstrument erfasst werden. Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen.

3.3 Zusätzliche Bestimmungen für Anlagen mit Lastgangmessung

Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste von Lastgangmessungen werden von der Elektra Mühlau bereitgestellt. Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden gemäss Vorgaben der Elektra Mühlau ausgeführt. Die fernabgelesenen Daten werden plausibilisiert. Die Auswertung wird den Produzenten monatlich zur Verfügung gestellt.

3.4 Auszahlung der Vergütung

Die allgemeinen Bezugs-/Lieferperioden mit Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Es werden keine Akontovergütungen ausgelöst. Die Vergütung erfolgt mit der Schlussrechnung vom Strombezug.

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Die allgemeinen Lieferperioden ohne Eigenverbrauch sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Lieferperiode GJ	(1. Januar – 31. Dezember)	Ablesung per 31. Dezember, Vergütung im Januar
------------------	----------------------------	--

Lieferperioden mit Fernauslesung und EDM-Dienstleistung sind wie folgt:

Lieferperiode monatlich		Monatsvergütung aufgrund effektiver Zählerdaten
-------------------------	--	---

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die Elektra Mühlau an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

3.5 Ökologischer Mehrwert

Bei der Produktion von erneuerbarer Energie entsteht zusätzlich ein ökologischer Mehrwert. Mittels Herkunftsnachweisen (HKN) wird dieser Mehrwert dokumentiert und gehandelt. Die Elektra Mühlau vergütet die HKN aus der Netto-Rücklieferung. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Strom sind ausgeschlossen.

- Die Vergütung erfolgt aufgrund der übertragenen Menge in das HKN-Händlerkonto der Elektra Mühlau bei Pronovo. Dazu muss vorab ein entsprechender Dauerauftrag eingerichtet werden.
- Die Entgegennahme der HKN durch die Elektra Mühlau kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode hin gekündigt werden.

3.6 Schlussbestimmungen, Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation, den Bestimmungen für die Abgabe von elektrischer Energie sowie auf den speziellen Vorschriften für Rücklieferungen, für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz der Elektra Mühlau und den technischen Bedingungen sowie dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement/) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.7 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Strom für Temporäre Anschlüsse

1. Produktbeschreibung

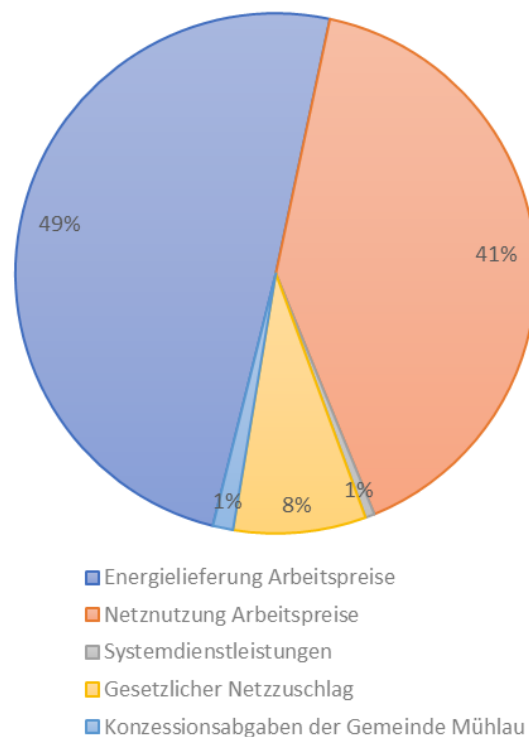
Konsumangepasste Stromlieferung (Vollversorgung) für temporäre Anschlüsse ab Niederspannungsnetz (z.B. Festprovisorien, Baustellen, usw.) im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom. Das Produkt kann nicht für ganzjährig bewohnte Liegenschaften eingesetzt werden.

2. Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Einheitstarif
Energief Lieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	13.80
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	11.30
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35
Total Netto	Rp./kWh	27.91
Total Brutto³	Rp./kWh	30.06
Grundpreis	CHF/Monat	50.00 (53.85 ³)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt Elektra Mühlau TMP-20 gilt für temporäre Anschlüsse ab Niederspannungsnetz (z.B. Festprovisorien, Baustellen, usw.) im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer PV Strom.

3.3 Lieferbeschränkung

Einschränkungen bei der Lieferung bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der Elektra Mühlau grundsätzlich vorbehalten. Das Produkt Elektra Mühlau TMP unterliegt der Bewilligungspflicht und wird nach Einreichung des Gesuchs bearbeitet und bewilligt.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Rechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Rechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Rechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Rechnung per 31. Dezember, im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MWSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.

Strom für Privat- und Firmenkunden

1. Produktbeschreibung

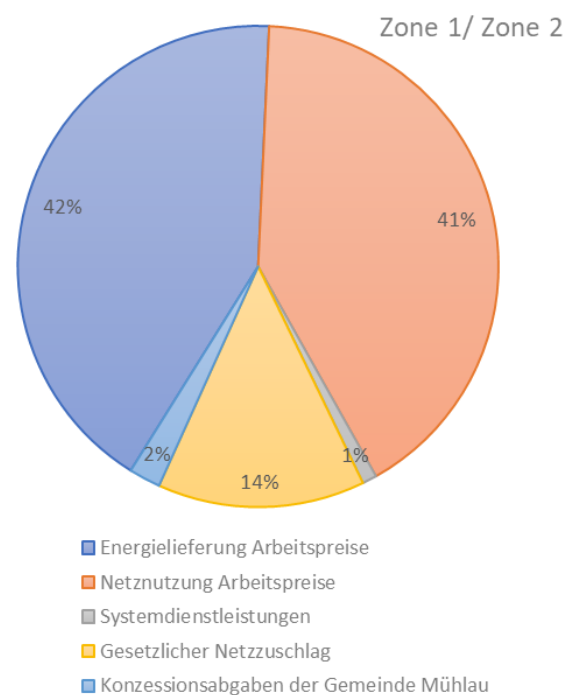
Konsumangepasste Stromlieferung ohne Lieferbeschränkung für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung). Dieser Tarif gilt für Kunden, welche keinen kostenoptimierten Netztarif mit Sperrung wünschen und deren Jahresverbrauch weniger als 100MWh ist. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer Photovoltaik Strom.

2. Preise und Optionen

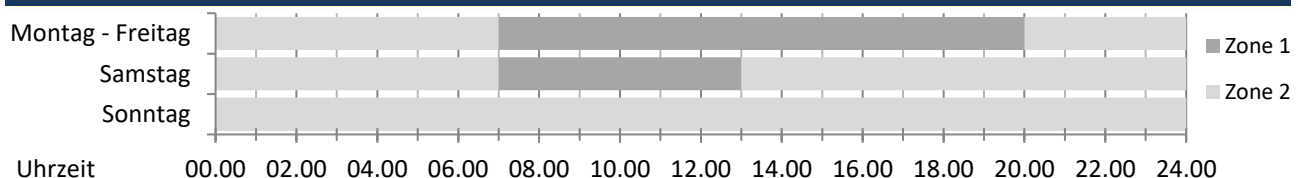
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Die angegebenen Preise für die Netznutzung schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

Lieferpreise		Zone 1	Zone 2
Energielieferung Arbeitspreise	Rp./kWh	6.90	6.90
Netznutzung Arbeitspreise	Rp./kWh	6.78	6.78
Systemdienstleistungen ¹	Rp./kWh	0.16	0.16
Gesetzlicher Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30
Konzessionsabgaben der Gemeinde Mühlau	Rp./kWh	0.35	0.35
Total Netto	Rp./kWh	16.49	16.49
Total Brutto³	Rp./kWh	17.76	17.76
Grundpreis (pro Abo)	CHF/Monat	5.00 (5.39³)	



Tarifzeiten (Feiertage gelten als normale Tariftage)



¹ Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid)

² Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie Ökologische Sanierung der Wasserkraft (Pronovo)

³ Inkl. gesetzlicher MwSt, aktuell 7.7%

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Anwendung

Das Produkt STDF-20 gilt für Privat- und Firmenkunden, die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde sowie Staatsbetriebe in der Grundversorgung und im Versorgungsgebiet der Elektra Mühlau, die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der Elektra Mühlau beschaffen (Vollversorgung des Kunden). Dieser Tarif gilt für Kunden, welche keinen kostenoptimierten Netztarif mit Sperrung wünschen und deren Jahresverbrauch weniger als 100MWh ist. Diese Konditionen schliessen die anteiligen Kosten für die Netznutzung der Elektra Mühlau und ihrer vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

3.2 Energielieferung

Der Kunde kann die Produktionsart für den von ihm bezogenen Strom selber bestimmen. Wird vom Kunden nichts anderes bestellt, liefert die Elektra Mühlau Standard-Strom. Die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) sind erneuerbare Energien aus Schweizer Wasserkraft und Mühlauer PV Strom.

3.3 Lieferbeschränkung

Bei diesem Produkt werden steuerbare Verbraucher zwecks Optimierung der Leistungsbewirtschaftung nicht gesperrt. Es können dem Kunden daher auch nicht die günstigeren Netztarife des STD-20 angeboten werden. Falls dieser Tarif vom Kunden gewünscht wird, muss vorab die steuerbare Sperrung der Lasten von einem beauftragten Installateur der Elektra Mühlau ausgeschaltet werden. Die entsprechenden Einmal-Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.4 Messung und Abrechnung

Die Verteilnetzbetreiberin bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

3.5 Rechnungsstellung

Die allgemeinen Bezugsperioden sind – Änderungen vorbehalten – wie folgt:

Bezugsperiode Q1	(1. Januar – 31. März)	Akontorechnung im April
Bezugsperiode Q2	(1. April – 30. Juni)	Akontorechnung im Juli
Bezugsperiode Q3	(1. Juli – 30. September)	Akontorechnung im Oktober
Bezugsperiode Q4	(1. Oktober – 31. Dezember)	Ableseung per 31. Dezember, Schlussrechnung im Januar

Zwischenablesung mit Rechnungsstellung ist möglich und wird mit einer Gebühr von CHF 50.00 exkl. MwSt verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

3.6 Sicherstellung und Stromabschaltung

Die Verteilnetzbetreiberin ist berechtigt nach erfolgloser zweifacher Mahnung, für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (Vorauszahlung, Bankgarantie, Münzzähler, usw.)

Die Verteilnetzbetreiberin ist ebenso berechtigt, die Energielieferung nach erfolgloser zweifacher Mahnung und schriftlicher Anzeige einzustellen. Dasselbe gilt generell bei einem Verstoß gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen.

3.7 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Mühlau beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und dem Reglement (www.strom-muehlau.ch/ueber-uns/reglement) der Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 0.4 kV vom März 1999. Die Elektra Mühlau behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingung anzupassen.

3.8 Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.